



Folgende Maßnahmen und Regelungen gelten ab Donnerstag, 3. Februar 2022, für Veranstaltungen in den Gemeinden der Evangelischen Gesellschaft für Deutschland KdÖR:

1. Jede EG-Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens selbst, ob sie unter den in diesem Konzept genannten Bedingungen Veranstaltungen in Präsenz durchführen kann. Insgesamt orientiert sich dieses Schutzkonzept an den Maßgaben der bundes- oder landesbehördlichen Regelungen, Verordnungen und Gesetze sowie den Empfehlungen des RKI und der DIVI (Stand: 02.02.2022). Sofern Vorgaben einzelner Länder oder Kommunen strenger sind als dieses Schutzkonzept, ist zu prüfen, ob diese auch von Religionsgemeinschaften umgesetzt werden müssen.

Alle EG-Pastoren und Referenten, die nicht immunisiert sind, müssen sich täglich (mit Ausnahme von reinen Homeoffice-Tagen oder freien Tagen) testen lassen und das Testergebnis an die EG-Verwaltung übermitteln.

Wir bitten alle Mitglieder und Besucher unserer Gemeinden, **sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzen.**

Es gibt drei sog. „Leit-Indikatoren“:

- **7-Tage Inzidenz**

(Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den vergangenen sieben Tagen)

- **7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz**

(Zahl der neu aufgenommenen Coronapatienten in Krankenhäuser pro 100.000 Einwohner in sieben Tagen)

- **Belegung der Intensivbetten**

mit Covid-Patienten (in % der Gesamtzahl aller Intensivbetten).

Es gilt ein System von Warnstufen, das leider in unseren vier Bundesländern NS, NRW, HE und RLP nicht einheitlich ist. Der Einfachheit halber haben wir uns für eine einheitliche Darstellung für unsere Gemeinden entschieden, auch wenn diese angesichts der momentanen Zahl an Neuinfektionen schwer zu händeln ist.

Leit-Indikatoren	-	WS1	WS2	WS3	+
Neuinfektionen (7-Tage-Inzidenz)	<35	>35	>100	>200	>350
Hospitalisierung (7-Tage-Inzidenz der Bettenbelegung mit Covid19-Patienten)		>3	>6	>9	
Belegung der Intensivbetten in % mit Covid19-Patienten		>5	>10	>15	

Wenn zwei von drei Faktoren einer Spalte zutreffen, tritt die entsprechende Warnstufe (WS) in Kraft. Wenn ein Faktor aus WS2 zutrifft, gilt schon WS1 und wenn ein Faktor aus WS3 zutrifft, gilt schon WS2.

Als Gemeindeverband stellen wir unseren Gemeinden 2 Optionen vor, wie sie Veranstaltungen durchführen können: Nach der 3G-Regel (OPTION 1) oder ohne Testnachweise (OPTION 2). **Die Gemeindeleitungen entscheiden selbst, welche Vorgehensweise sie für ihre Gemeinde wählen. Wir empfehlen unseren Gemeinden dringend, sich für 3G (OPTION 1) zu entscheiden.**

In RLP sind Religionsgemeinschaften verpflichtet, den Impfstatus der Gottesdienstbesucher zu überprüfen. Deshalb können unsere Gemeinden in RLP nur nach der 3G-Regel (OPTION 1) verfahren. In HE wird die 3G-Regel allen Religionsgemeinschaften von den Behörden dringend empfohlen. Wir raten unseren Gemeinden, dieser Empfehlung zu folgen.

OPTION 1:

Die Gemeinde führt ihre Veranstaltungen ausschließlich nach der 3G-Regel durch.

- a) An den Veranstaltungen dürfen ausschließlich vollständig geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen.
- b) Kinder unter 6 Jahren brauchen grundsätzlich keinen Testnachweis. Das Gleiche gilt für Schulkinder bis 15 Jahre, wenn sie in der Schule regelmäßig getestet werden. In Ferienzeiten müssen Schulkinder ebenso wie die Erwachsenen getestet werden.
- d) Die Tests können von einer zugelassenen Teststelle mitgebracht werden (Gültigkeitsdauer 24 Stunden) oder vor Ort unter Aufsicht durch eine von der Gemeinde beauftragte sachkundige Person als Selbsttest durchgeführt werden. Es sollten nur vom „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ zugelassene Tests zum Einsatz kommen (<https://egfd.link/test>).
- e) Es ist auf ausreichende Abstände zu achten (siehe Punkt 11) und in Innenräumen ist medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu



tragen (siehe Punkt 12). Auch wenn keine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken besteht, empfehlen wir deren Gebrauch (siehe Punkt 12).

- f) In unseren Bundesländern ist die Pflicht zur Kontakt-Nachverfolgung entfallen.

Die jeweilige Gemeindeleitung entscheidet, wie die Überprüfung der 3G-Regel vor Ort erfolgen soll. Eine Kontrolle ist erforderlich.

OPTION 2:

Die Gemeinde führt ihre Veranstaltungen ohne Testnachweis durch.

- a) OPTION 2 ist in RLP nicht möglich. In HE, NRW und NS raten wir unseren Gemeinden dringend von OPTION 2 ab.
- b) Die bekannten Mindestabstände sind stets einzuhalten und es ist stets eine medizinische Maske zu tragen (auch wenn keine Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken besteht, empfehlen wir deren Gebrauch - siehe Punkt 12).
- c) Die Maximalzahlen für Besucher von Veranstaltungen müssen im Vorfeld für die entsprechenden Räumlichkeiten festgelegt und die Bestuhlung muss entsprechend angepasst werden (siehe Punkt 11).
- d) Eine Pflicht zur Kontakt-Nachverfolgung besteht nicht mehr.

Alle Gemeinden informieren die EG-Leitung darüber, für welche Option sie sich entschieden haben (corona@egfd.de).

Wenn eine Gemeinde die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes nicht einhalten kann, sind die Veranstaltungen abzusagen.

2. **Als Veranstaltungen gelten in diesem Konzept alle Angebote zur Religionsausübung**, die im Namen der örtlichen Gemeinde oder der EG selbst angeboten und durchgeführt werden. Dazu gehören Gottesdienste, Bibelstunden, Gebetsstunden, Biblischer Unterricht etc..
3. Jede Gemeinde muss eine(n) oder mehrere **Verantwortliche(n)** für die Umsetzung des Schutzkonzeptes benennen und diese Person(en) der EG-Leitung übermitteln (corona@egfd.de). Der oder die Verantwortliche(n) haben dafür Sorge zu tragen, dass

das vorliegende Schutzkonzept in der Gemeinde kommuniziert und eingehalten wird.

4. Es ist erforderlich, einen **Ordnungsdienst** einzurichten, der als solcher erkennbar ist und die Veranstaltungsteilnehmer beim Einhalten der Regeln unterstützt.
5. Soweit es durch Sichtkontrolle erkennbar ist, sind Menschen mit **Erkältungssymptomen** oder Symptomen einer COVID-19-Erkrankung von Veranstaltungen auszuschließen.
6. Am Eingang (bzw. an den Eingängen) der Gemeinderäume sind **Desinfektionsmittel** in geeigneten Spendern vorzuhalten. Auf eine sachgerechte Verwendung soll hingewiesen werden.
7. Besucher von Veranstaltungen müssen im Zutrittsbereich durch geeignete Informationen – wie deutlich sichtbare **Hinweisschilder und Aushänge** – über Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Nies-Etikette informiert werden.
8. **Türklinken, Handläufe und Flächen, die häufig angefasst werden, Wasserhähne und sanitäre Anlagen** müssen vor jeder Veranstaltung desinfiziert werden. Dazu wird in einem Protokoll festgehalten, was, wann und von wem desinfiziert worden ist. Das Protokoll ist aufzubewahren. Es werden ausschließlich Einmalhandtücher verwendet.
9. Das **Mindest-Abstandsgebot von 1,5m** ist bei Veranstaltungen einzuhalten. Dies gilt auch beim Betreten bzw. Verlassen der Gemeinderäume. Wenn der Zu- und Ausgang auf unterschiedlichen Wegen möglich ist, sollte von dieser Variante Gebrauch gemacht werden. Gegebenenfalls muss durch Bodenmarkierungen dafür gesorgt werden, dass die gewünschten Abstände sichtbar sind. Der Mindestabstand gilt auch für die Sanitärräume, so dass die Zahl möglicher Besucher in diesen ggf. definiert und durch Aushang bekannt gemacht werden muss. (Personen, die im gleichen Haushalt leben, müssen sich nicht an den Mindestabstand halten).
10. Die Gemeinde muss im Vorfeld **festlegen, wie viele Personen** an einer Veranstaltung unter Wahrung des Mindestabstandes **teilnehmen können**. Die maximale Teilnehmerzahl ist den Gemeindebesuchern vor der Veranstaltung mitzuteilen und es ist in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die mögliche Höchst-



zahl der Teilnehmer nicht überschritten wird. Eine Option zur praktischen Durchführung ist eine Online-Anmeldung der Teilnehmer. Dazu eignet sich beispielsweise das Tool „Church-Events“ (www.church-events.de). Eine Kontaktnachverfolgung ist nicht mehr erforderlich. Wenn Daten erhoben werden, sind sie DSGVO-gerecht aufzubewahren und nach Ablauf eines Monats zu löschen.

11. In den Gemeinderäumen müssen die **belegbaren Plätze deutlich markiert** werden. Als Faustformel der Mindestabstände kann man im Sitzplatzbereich definieren, dass zwischen Besuchern, die nicht in einem Haushalt leben, jeweils ein Sitzplatz frei gelassen werden sollte (optimal: Schachbrettmuster).

12. Mund-Nasen-Schutz

Bei Entscheidung für **OPTION 1 (3G)**:

Es ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der bei Inzidenzen <100 am Platz abgenommen werden kann. **Wir empfehlen das Tragen von FFP2-Masken bzw. KN95/N95. Ab WS 2 ist auch am Platz ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen.**

Bei Entscheidung für **OPTION 2**:

Es besteht die grundsätzliche Pflicht zum dauerhaften Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes in Innenräumen. Wir empfehlen das Tragen von FFP2-Masken bzw. KN95/N95.

Für Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Moderation oder den Musikteams ist das Tragen von Mund-Nasen-Schutz bei Predigt und Vortrag nicht erforderlich, wenn ein Abstand von 3m zu den Zuhörern eingehalten werden kann.

Wenn Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Schutz besteht, sind Personen, die sich dieser verweigern, von Veranstaltungen auszuschließen. Das gilt nicht, wenn diese Personen ein entsprechendes Attest vorweisen können.

13. Wir empfehlen, eine **Gottesdienstzeit von einer Stunde** nicht zu überschreiten. Die Gemeindehäuser werden vor und nach den Gottesdiensten bestmöglich durchlüftet – und (je nach technischer Möglichkeit) auch während der Veranstaltung. Zwischen Veranstaltungen soll ein Zeitraum von mindes-

tens einer Stunde freigehalten werden. Für Gemeinden, die spezielle Lüftungs- bzw. Filteranlagen haben, gelten diese Beschränkungen nicht.

14. **Angebote für Kinder und Jugendliche können weiterhin gemacht werden.** Wir bitten unsere Gemeinden, sich über die speziellen Möglichkeiten in ihrem Bundesland bzw. im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu informieren und die gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Der Biblische Unterricht gilt als „Veranstaltung zur Religionsausübung“ und ist somit besonders privilegiert.
15. Die Feier des **Abendmahls** ist möglich, wenn die nötigen Desinfektionsvorkehrungen getroffen und die Abstandsregeln eingehalten werden. Zur Vorbereitung und zur Austeilung von Brot und Wein sind Mund-Nasen-Schutz und Einmal-Handschuhe zu tragen. Es kommen nur Einzelkelche (am besten Einmalbecher) zum Einsatz und das Brot wird vorab portioniert.
16. Während der Veranstaltungen dürfen **keine Gegenstände durch die Reihen** gegeben werden.
17. Was die Durchführung von **Hochzeiten** und anderen Feiern angeht, sind die jeweils aktuell erlaubten Besucherzahlen zu beachten. Wir bitten darum, sich über Besonderheiten im jeweiligen Bundesland bzw. im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu informieren.
18. Die Durchführung von **Beerdigungen** ist möglich. In RLP und HE sind diese nach der 3G-Regel durchzuführen. Auch hier sind die jeweils aktuell erlaubten Teilnehmerzahlen zu beachten. Wir bitten darum, sich über Besonderheiten im jeweiligen Bundesland bzw. im Landkreis oder der kreisfreien Stadt zu informieren.
19. **Eine grundsätzliche Anzeigepflicht für Veranstaltungen besteht nicht mehr.** Das Hygienekonzept der örtlichen Gemeinde muss sich an diesem EG-Schutzkonzept orientieren und auf die jeweilige Situation angepasst werden. Es ist nicht genehmigungspflichtig. Allerdings ist es den Behörden auf Anfrage vorzulegen.
- In **einzelnen Bundesländern** bzw. Landkreisen oder kreisfreien Städten können z.B. wegen besonderer Gefährdungslagen **spezielle Regelungen** gelten. Wenn über Sonderregelungen vor Ort Unklarheit besteht,



raten wir dazu, bei der jeweiligen Behörde nachzufragen. Falls die Behörden vor Ort besondere Auflagen machen, bitten wir darum, die EG-Leitung darüber zu informieren.

In Zweifelsfällen raten wir den Gemeindeverantwortlichen, sich mit uns in Verbindung zu setzen (corona@egfd.de oder 02195/925 221).

Diese Mail-Adresse und Telefonnummer kann bei Bedarf auch an die örtlichen Behörden weitergegeben werden, damit diese sich bei Rückfragen direkt mit uns in Verbindung setzen können.

Dieses Corona-Schutzkonzept gilt bis einschließlich Sonntag, 20. Februar 2022.

Radevormwald, 2. Februar 2022

Im Namen des Präsidiums der EG
Klaus Schmidt, Direktor